

Antragsfehler ohne Folgen

Wenn die Mehrfachanträge abgegeben sind, befällt manchen Landwirt mit Sorge. Wurde alles zutreffend angegeben? Wurden die Formulare richtig ausgefüllt und alle Kreuzchen an der richtigen Stelle gemacht?

Fehler bei der Antragstellung können mitunter fatale Folgen haben. So können unrichtige Angaben zu einem Verfahren wegen Subventionsbetruges führen. Selbst wenn die Staatsanwaltschaft dem betroffenen Landwirt nicht nachweisen kann, dass er vorsätzlich oder leichtfertig falsche Angaben gemacht hat, bleibt immer noch das Risiko, dass der Antrag ablehnend verbeschieden wird. Fehler bei der Antragstellung können nur sehr begrenzt korrigiert werden. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn es sich um einen offensichtlichen Fehler handelt, der auch nachträglich noch berücksichtigt werden kann. Bei dem Begriff des offensichtlichen Fehlers handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in vollem Umfange gerichtlich geprüft werden kann.

Dies kam jetzt auch einem bayerischen Bullenmäster zugute, der Anträge auf Sonderprämien für männliche Rinder gestellt hatte. Anstelle jedoch für die einzelnen Tiere in der Spalte „Bullen“ ein Kreuzchen zu machen, verrutschte er versehentlich bei allen Tieren in die Spalte „Ochsen“. Obwohl er noch nie Ochsen gemästet hatte, und dem Landwirtschaftsamt auch bekannt war, dass es sich um einen reinen Bullenmastbetrieb handelte, verweigerte das Amt die Gewährung von Schlachtpremien für Bullen, da diese aufgrund des falsch gesetzten Kreuzchens ja nicht beantragt waren. Der Landwirt erkannte den Fehler erst, als er den Ablehnungsbescheid erhielt. Damit war er nicht einverstanden und zog vor das Verwaltungsgericht München, das ihm nunmehr Recht gab. Das Verwaltungsgericht hat dabei aber auch klargestellt, dass nicht jeder Fehler als nachträglich noch korrigierbarer offensichtlicher Fehler anerkannt werden kann.

Grundvoraussetzung ist, dass feststeht, dass der Prämienantragsteller gutgläubig gehandelt hat und keinerlei Betrugsabsicht besteht. Dies war im Fall des klagenden Landwirts unstrittig, da die Prämie für die Ochsen sogar niedriger war als die Bullenprämie.

Ein Fehler sei zudem nur dann offensichtlich, wenn er bei der Beantragung eines Prämienantrages ohne weiteres klar erkennbar ist und sich die Fehlerhaftigkeit der Angaben einem aufmerksamen und verständigen, mit den Umständen des Falls vertrauten Durchschnittsbetrachter ohne weiteres aufdrängt, wobei diese Frage nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen ist. Offensichtliche Fehler sind beispielsweise einfache Schreibfehler, Rechenfehler, widersprüchliche Angaben innerhalb eines Antrags, Zahlendreher und dergleichen. Auch darf die Überprüfung und Wertung als offensichtlich Fehler nicht dazu führen, dass ein Antragsteller von den ihm im Rahmen des Antragsverfahrens obliegenden Überprüfungs- und Sorgfaltspflichten freigestellt wird, innerhalb dessen er u.a. die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Antrag gemachten Angaben zu versichern hat. Allerdings setzt ein offensichtlicher Fehler nicht notwendig voraus, dass er sich aus dem Antrag selbst oder in Verbindung mit den zur Stützung vorgelegten Unterlagen ersehen lässt. Ein solcher offensichtlicher Fehler kann auch dann vorliegen, wenn die fehlerhafte Angabe bei einem Abgleich mit den Datenbanken auffällt und es sich dabei aufdrängt, dass es sich um ein offensichtliches Versehen handelt.

Dies war im Fall des klagenden Landwirts der Fall, da er als ein auf Bullenmast spezialisierter Betrieb noch nie „Ochsen“ beantragt hatte. Das komplette Verrutschen in einer Antragspalte sei – so das Gericht – ähnlich zu sehen wie ein Zahlendreher, da offensichtlich ist, dass der Kläger etwas anderes beantragt hat, als was er eigentlich wollte.

Insoweit ist erfreulich, dass die Richter hier die bisher sehr enge Auffassung der Landwirtschaftsverwaltung zu offensichtlichen Fehlern etwas aufgeweitet haben. Andererseits

muß aber dennoch gesehen werden, dass nicht jedes fehlende Kreuz bzw. das Ankreuzen des falschen Kästchens zwingend einen offensichtlichen Fehler darstellen. Größte Sorgfalt bei dem Ausfüllen der Anträge bleibt daher geboten.

Josef Deuringer, Rechtsanwalt
Augsburg